

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

1. Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 fristgerecht aufgestellt und durch die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, prüfen lassen.

Diese hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 28. Februar 2017

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Liehr
Wirtschaftsprüfer

Reinartz
Wirtschaftsprüfer

2. Die Gesellschafterversammlung hat am 02.06.2017 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 172.335,51 € auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.

3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann bis zum 30.09.2017 jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Gebäudeteil D, Raum D 509, eingesehen werden.

Oberhausen, 03.08.2017

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Hartmut Schmidt
Geschäftsführer

Horst Kalthoff
Geschäftsführer

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 181 bis 186

Ausschreibung

Seite 187

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ge-
mäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
zu den Vorentwürfen der Bebauungspläne
Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße -
und Nr. 735 - Erschließung Waldteich /
Weierheide -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.05.2011 für den Bebauungsplan Nr. 642 und am 19.12.2016 für den Bebauungsplan Nr. 735 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Die Vorentwürfe der Bebauungspläne Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - und Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - liegen deshalb in der Zeit vom 08.09.2017 bis 22.09.2017 einschließlich im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

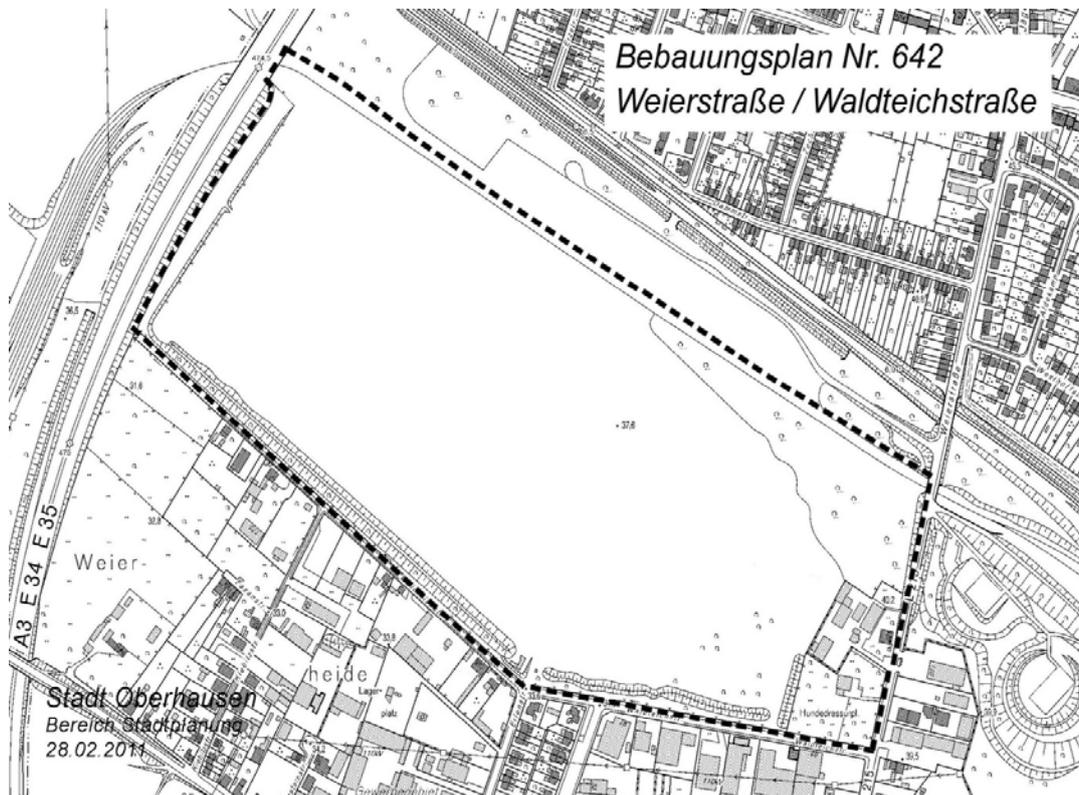
Im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Sterkrade findet am **Donnerstag, 13.09.2017, 18:00 Uhr, in der Aula des Sophie-Scholl-Gymnasiums, Tirpitzstraße 41, 46145 Oberhausen**, ein öffentlicher Anhörungstermin (Bürgerversammlung) statt.

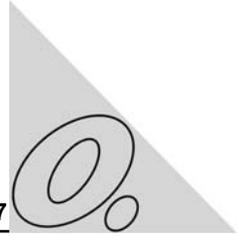
Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), in Verbindung mit Ziffer 3.3 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 642 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und nordwestliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Seite der Bundesautobahn A 3, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 465, 182, 184 und 185, westliche Seite der Weierstraße.





Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 735 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, Gemarkung Holten, Flur 6, sowie Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25 und 26, und betrifft folgende Flurstücke:

Gemarkung Sterkrade, Flur 1: Flurstücke Nr. 771 tlw., 590, 632 tlw., 719 tlw., 720, 721 tlw., 705 tlw., 704 tlw., 703 tlw., 702 tlw., 701 tlw., 768, 706, tlw. 81, tlw. 557, tlw. 697 und tlw. 698

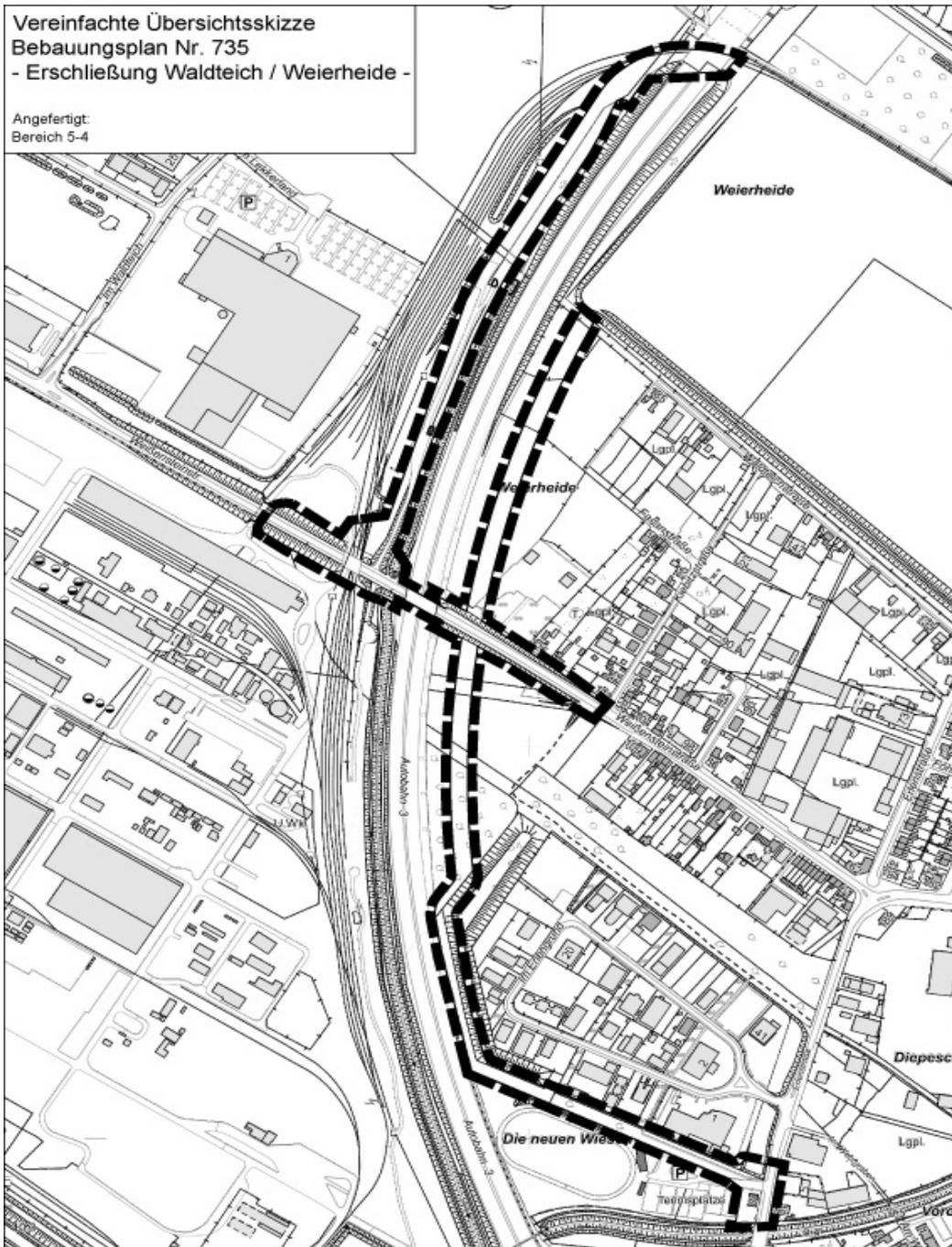
Gemarkung Holten, Flur 6: Flurstücke Nr. 769 tlw., 727, 726, 730, 729 tlw., 488, 487, 486, 485, 397

Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 26: Flurstücke Nr. 122 tlw., 90 tlw., 91, 89, 113 tlw.

Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 25: Flurstücke Nr. 185, 314 tlw., 313 tlw., 291 tlw.

Gemarkung Sterkrade, Flur 2: Flurstücke Nr. 517 tlw., 470 tlw., 565 tlw., 468 tlw., 465 tlw., 514 tlw.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Plan des Bereiches 5-4 vom 18.11.2016. Dabei wurde teilweise die bis zum jetzigen Zeitpunkt grafisch ermittelten Koordinaten der geplanten Straßenachse (10,0 m zu beiden Seiten) zu Grunde gelegt.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 30.05.2011 und 19.12.2016 gefassten Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu den Bebauungsplänen 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - und Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - und Bebauungsplan Nr. 735 - Erschließung Waldteich / Weierheide - stimmen mit den Ratsbeschlüssen vom 30.05.2011 und 19.12.2016 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.08.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 642 und 735:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642 - Weierstraße/ Waldteichstraße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, das brachliegende Areal der ehemaligen Kohlenlagerstätte westlich der Weierstraße, nördlich der Waldteichstraße, einer gewerblich-industriellen Wiedernutzung zuzuführen.

Auf dem Gelände der ehemaligen nationalen Kohlenreserve (Bebauungsplan Nr. 642) ist die Ansiedlung eines Logistikbetriebes in Form eines großflächigen zentralen Warenverteilzentrums vorgesehen.

Mit dem Neubau der Verkehrsführung (Bebauungsplan Nr. 735) von der Anschlussstelle Oberhausen-Holten bis zur Weißensteinstraße und den sich nördlich daran an-

schließenden Gewerbe- und Industriegebieten sollen die Erlen-, Weißenstein- und von-Trotha-Straße von zunehmendem Verkehr entlastet werden. Zugleich ist durch die neue Verkehrsführung beabsichtigt, die an den benannten Straßen vorhandene Wohnbebauung durch weiteren Schwerlastverkehr nicht zusätzlich zu belasten sowie darüber hinaus auch vorhandenen Verkehr zu verlagern. Mit dem nördlichen Teil der neuen Verkehrsstraße, jenseits der Weißensteinstraße, soll das östlich der BAB 3 gelegene Gebiet Weierheide/Waldteichstraße (Bebauungsplan Nr. 642) erschlossen werden, um eine verkehrliche sowie die Immissionsbelastung für die Wohnbebauung zwischen Weißensteinstraße und Waldteichstraße zu verhindern.

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen zur Verfügung.

Wahlbekanntmachung**Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist in 143 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2017 bis 3. September 2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 29 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 24. September 2017, um 16:00 Uhr, im Gebäude Essener Straße 3, 46047 Oberhausen, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

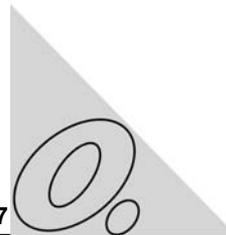
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen



der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 22.08.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung der Widmung der Straße „Zum Buchenbach“ vom 02.08.2017

Die im Amtsblatt Nr. 15/2017 der Stadt Oberhausen vom 15.08.2017, Seite 176 und 177, erfolgte Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Zum Buchenbach“ vom 02.08.2017 wird wie folgt berichtigt:

Der Lageplan als Anlage zu der Widmungsverfügung, aus dem die gesamte zu widmende Fläche ersichtlich ist, wird durch den neuen Lageplan, Anlage 1, ersetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigelegt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 21.08.2017

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

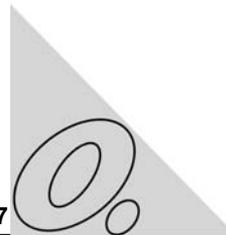
Lauxen

Anlage 1 zur Widmungsverfügung vom 02.08.2017 für die Straße Zum Buchenbach



= gewidmete Fläche

Stadt Oberhausen
Friedrich-Str. 50
46301 Oberhausen



Ausschreibung

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-351, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Kanalerneuerung Dorstener Straße „Nebenfahrbahn“ von Elpenbachstraße bis Hauptfahrbahn inkl. Taunusstraße

Leistung:

ca. 660	m	DN 300 Kanal in Steinzeugrohr liefern und einbauen
ca. 16	Stück	Schächte liefern und einbauen
ca. 15	Stück	Straßeneinläufe erneuern
ca. 420	m	alten Kanal DN 300 verdämmen
ca. 540	m ²	Platten- und Pflasterflächen aufnehmen
ca. 620	m	Tiefbordsteine 8/20 aufnehmen
ca. 4000	m ²	Bituminöse Flächen aufnehmen
ca. 2500	m ³	Bodenaushub
ca. 4000	m ²	Frostschutzschicht liefern und einbauen
ca. 4500	m ²	Schottertragschicht liefern und einbauen
ca. 700	m ²	Pflaster liefern und verlegen
ca. 620	m	Tiefbordsteine 8/20 liefern und verlegen
ca. 5	m ³	Mutterboden liefern und einbauen

Bauzeit:
Anfang 44. KW 2017 - September 2018

Zuschlagsfrist:
20.10.2017

Die Angebotsunterlagen können ab 04.09.2017 bis 15.09.2017 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsqittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Kanalerneuerung Dorstener Straße „Nebenfahrbahn“ von Elpenbachstraße bis Hauptfahrbahn inkl. Taunusstraße

Stadtparkasse Oberhausen
IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,
Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
25,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Bruno
WBO GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-355

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 21.09.2017, um 11:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG - NRW in Verbindung mit § 8 TVgG sowie §§ 17 und 18 TVgG - NRW auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle Verpflichtungserklärungen und Nachweise zur Beitragsentrichtung gemäß § 7 TVgG - NRW abzugeben, wenn sie nicht präqualifiziert sind oder deren Präqualifikation sie Nachweise und Erklärungen des TVgG - NRW nicht mit einschließen.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
---	---	--

